

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 97 Montag, den 20. August 1917

Inhalt: Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse und Obst. S. 831.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung aller bisherigen abweichenden Preise werden nachstehend die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Erzeugerhöchstpreise und die im Anschluß daran von der Preiskommission des Fürstentums festgesetzten Groß- und Kleinhandelshöchstpreise bekannt gemacht:

A. Gemüse.

Sorten	Erzeuger- höchstpreise	Großhandels- höchstpreise	Kleinhandels- höchstpreise
Rhabarber	10 Pfg. je Pfd.	12 Pfg. je Pfd.	14 Pfg. je Pfd.
Spinat	18 " " "	20 " " "	24 " " "
Wurzeln (Möhren) ohne Laub			
bis zum 31. August	8 " " "	9 " " "	11 " " "
bis zum 30. September	7 " " "	8 " " "	10 " " "
Karotten (runde kleine) ohne Laub			
bis zum 31. August	14 " " "	16 " " "	20 " " "
bis zum 30. September	12 " " "	14 " " "	17 " " "
Bohnen:			
grüne (Stangen- und Busch-) Bohnen	26 " " "	30 " " "	36 " " "
Wachs- und Perlbohnen	34 " " "	39 " " "	48 " " "
Puff- (Sau- und große) Bohnen	25 " " "	29 " " "	35 " " "
Mairüben ohne Laub	7 " " "	8 " " "	10 " " "
Stielmus	7 " " "	8 " " "	10 " " "
Kohlrabi mit Herzblatt	12 " " "	14 " " "	17 " " "
Frühweißkohl			
bis 31. August	8 " " "	9 " " "	11 " " "
bis 30. September	5 " " "	6 " " "	7 " " "

Sorten	Erzeuger- höchstpreise	Großhandels- höchstpreise	Kleinhandels- höchstpreise
Wirsing und Rotkohl			
bis 31. August	10 Pfg. je Pfd.	12 Pfg. je Pfd.	14 Pfg. je Pfd.
bis 30. September	7,5 " " "	8 " " "	10 " " "
Zwiebeln ohne Kraut			
bis 31. August	14 " " "	16 " " "	20 " " "
bis 30. September	12 " " "	14 " " "	18 " " "
Tomaten (im Freien oder unter Glas gezogen)	25 " " "	29 " " "	35 " " "
Beste handelsübliche Einlegegurken, von denen etwa 4—6 Stück 1 Pfd. wiegen	3,90 M je Schock	4,30 M je Schock	5,00 M je Schock
Krüppel	1,95 " " "	2,15 " " "	2,50 " " "
Kleine Gurken (Essig- und Pfeffergurken)	1,95 " " "	2,15 " " "	2,50 " " "
Große Gurken- (Salat- und Senfgurken, die im Stück 1 Pfd. oder mehr wiegen)	20 Pfg. je Pfd.	23 Pfg. je Pfd.	30 Pfg. je Pfd.

Wurzeln (Möhren), Karotten, Zwiebeln und Mairüben dürfen mit Laub nicht mehr verkauft werden.

B. Obst.

I. Äpfel.

Für alles Schüttelobst, für Ausschuß- und Falläpfel*)	10 Pfg. je Pfd.	11 Pfg. je Pfd.	15 Pfg. je Pfd.
Für gepflückte, gut sortierte Äpfel mittlerer Art und Güte ohne Beimischung von Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfeln und für alle nachstehend mit Sorten nicht be- sonders aufgeführten Äpfel**)	25 " " "	28 " " "	33 " " "
Für ausgesuchte Exemplare folgender Sorten: Weißer Wintertalvill, Cox Orangen, Gra- fensteiner, Kanada-Reinette, Aderöleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Tillisch, Buccalmaglies Renette, Ananas-Reinette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskop, Lands- berger Renette, Gold Renette von Blen- heim, Weißer Klarapfel, Conlons-Reinette, Winter-Goldparmäne, Apfel auf Cornceles	40 " " "	44 " " "	50 " " "
Jede Frucht muß für ihre Sorte über mittel- groß und ohne nennenswerte Fehler, völlig reif, frei von Fusilladiumflecken, Druck- flecken, Wurmflecken, Stippflecken und Miß- gestaltungen, also als Edelobst besonders ausgesucht sein. ***)			

*) Gruppe III. **) Gruppe II. ***) Gruppe I.

Sorten	Erzeuger- höchstpreise	Großhandels- höchstpreise	Kleinhandels- höchstpreise
Verkauft ein Erzeuger seine Äpfel unter Aus- schluß von Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfeln, im übrigen aber unsortiert und wie die Bäume sie geben, also beste und mittlere Exemplare durcheinander, so darf der Einheitspreis nicht übersteigen . . .	20 Pfg. je Pfd.	22 Pfg. je Pfd.	28 Pfg. je Pfd.
II. Birnen.			
Für alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fall- birnen*)	8 " " "	9 " " "	12 " " "
Für gepflückte, gut sortierte Birnen mitt- lerer Art und Güte ohne Beimischung von Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen und für alle nachstehend mit Sorten nicht besonders ausgeführten Birnen**) . . .	20 " " "	22 " " "	28 " " "
Für ausgesuchte Exemplare folgender Sorten: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charneu, Birne von Tongre, Boses Fla- schenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Handenponts Butterbirne, Gellers Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantbirne, Froellenbirne, Winter-Dechantbirne, Jo- sephine von Mecheln . . .	35 " " "	38 " " "	45 " " "
Jede Frucht muß für ihre Sorte über mittel- groß und ohne nennenswerte Fehler, völlig reif, frei von Fusikladiumflecken, Druck- flecken, Wurmflecken, Stippflecken und Mißgestaltungen, also als Edelobst beson- ders ausgesucht sein.***)			
III. Pflaumen (alle Sorten)	30 " " "	33 " " "	42 " " "
IV. Zwetschen " " " " "	20 " " "	22 " " "	28 " " "

*) Gruppe III. **) Gruppe II. ***) Gruppe I.

Die Preise gelten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung an. Sie sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516, Amtsbl. von 1915 S. 46) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603, Amtsbl. S. 975), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183, Amtsbl. S. 341) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253, Staatsanzeiger S. 315). Die Erzeugerhöchstpreise gelten beim Verkauf an der Erzeugungsstelle (Garten, Hof) durch den Erzeuger. Bringt der Erzeuger

die Waren auf dem Markt zum Verkauf auf eigene Rechnung und Gefahr, so kann er bei Abgabe an Kleinhändler den Großhandelshöchstpreis und bei unmittelbarer Abgabe an Verbraucher den Kleinhandelshöchstpreis verlangen. In beiden Fällen hat der Erzeuger wie der Händler die Kosten der Verpackung und der Beförderung zu tragen. Der Erzeugerpreis umfasst die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschließt, so darf ihm der Kleinhandelspreis gezahlt werden.

Verträge, die vor der Veröffentlichung der obigen Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

Abgeerntetes Obst und Gemüse, für das Höchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung vorgesehen ist.

Übertretungen der oben festgesetzten Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Detmold, den 17. August 1917.

Fürstlich Lippische Regierung

Im Auftrage:

Feldman

R. Nr. 6240.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.